

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahnkreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 57

Diez, Freitag, den 4. Juni 1920.

60. Jahrgang.

Verordnung

über eine Erhebung der Getreide- und Kartoffelflächen im Jahr 1920. Vom 29. April 1920.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Ges.-Bl. S. 401) 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1. In der Zeit vom 20. Mai bis 5. Juni 1920 findet neben der durch Bundesratsbeschluss vom 1. Mai 1911 angeordneten allgemeinen Anbauerhebung eine Feststellung der von den einzelnen Bewirtschaftern (Betriebsinhabern) besetzten Getreide- und Kartoffelflächen statt. Es sind festzustellen die Flächen beim feldmäßigen Anbau von:

1. Weizen,
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht;
2. Spelz — Dinkel, Fejen — Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht);
3. Roggen,
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht;
4. Gerste,
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht;
5. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 4;
6. Hafer;
7. Gemenge aus Getreide aller Art mit Hafer;
ferner
8. Kartoffeln,
 - a) Frühkartoffeln,
 - b) Spätkartoffeln;

§ 2. Die Erhebung erfolgt gemeindeweise (gutsbezirksweise) durch Befragung der Bewirtschafteter (Betriebsinhaber). Ihre Ausführung obliegt den Gemeindebehörden mit Hilfe der zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleute.

§ 3. Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten nach dem beigefügten Muster. *) Alle Ernteflächen sind zur Ortsliste derjenigen Gemeinde anzugeben, von der aus die Bewirtschaftung geschieht.

*) Das Muster ist hierunter nicht abgedruckt.

§ 4. Die Gemeindebehörden haben die Richtigkeit der Flächenangaben zu überwachen und an der Hand der Grundstückskataster oder ähnlicher Unterlagen, der Feststellungen bei der Anbau- und Ernteflächenhebung des Vorjahres und durch sonstige geeignete Massnahmen nachzuprüfen.

§ 5. Bewirtschafteter landwirtschaftlicher Grundstücke und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den mit der Erhebung Beauftragten über den Anbau und die Größe der besetzten Flächen alle geforderten Auskünfte gewissenhaft und wahrheitsgemäß zu erteilen.

Auch die Grundeigentümer, die ihre Grundstücke nicht selbst bewirtschaften, sind auf Befragen zur Auskunftserteilung über die Eigentums-, Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse sowie über die Art und Größe der Grundstücke verpflichtet.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten, Messungen vorzunehmen, sowie die Geschäftsbücher der Bewirtschafteter einzusehen, auch hinsichtlich der Größe der Grundstücke Auskunft von Behörden einzuholen.

§ 6. Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die obersten Landesbehörden.

§ 7. Die obersten Landesbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß neben oder an Stelle von Ortslisten Fragebogen zu verwenden sind; sie können die Erhebung auch auf andere Früchte erstrecken und sonstige Änderungen der Fassung der Ortsliste vornehmen, insbesondere ein anderes Flächenmaß vorschreiben.

Die Ausführungsbestimmungen sind dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft bis zum 20. Mai 1920 einzusenden.

§ 8. Die obersten Landesbehörden haben eine nach Befolgen der unteren Verwaltungsbehörden gesiebte Zusammenstellung der Ergebnisse der Erhebung dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft bis zum 10. Juli 1920 einzusenden.

§ 9. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die Ergebnisse der Erhebung über die Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von Frühkartoffeln der Reichskartoffelstelle unmittelbar bis zum 20. Juni 1920 mitzuteilen. Die Reichskartoffelstelle erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 10. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er nach dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig macht, oder wer die Vorschrift im § 5 Abs. 3 zuwider das Betreten der Grundstücke oder die Einsicht in die Geschäftsbücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer fahrlässig die in Abs. 1 genannten Angaben nicht oder unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. April 1920.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
J. B.: Dr. Huber.

I. 3834.

Wird veröffentlicht.

Diez, den 27. Mai 1920.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

Polizeiverordnung

Auf Grund der Bekanntmachung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten vom 30. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 745) und des § 136 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juni 1883 (Gesetzsamml. S. 195) ordne ich für den Umfang der Monarchie folgendes an:

§ 1.

Die mit Kartoffeln bebauten Felder und die Vorräte an Kartoffeln unterliegen der ständigen Beaufsichtigung zum Zwecke der Bekämpfung des Kartoffelkrebes.

Die Aufsicht üben die Ortspolizeibehörden sowie die Hauptammstellstellen und Sammelstellen für Pflanzenschutz aus. In Ausführung der Aufsicht dürfen Kartoffelpflanzen und deren Teile, insbesondere Knollen in angemessenem Umfange für die erforderlichen Untersuchungen entnommen werden.

§ 2.

Krebsverdächtige Erscheinungen an ausgepflanzten oder aufgeschickerten Kartoffeln sind sofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht liegt bei Kartoffelpflanzungen

der Nutzungsberechtigten des Grundstücks und in dessen Abwesenheit dem Verwalter ob; bei Vorliegen dem, der sie in Verwahrung hat.

Die Anzeigepflicht entsteht nicht, wenn von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist.

Die Ortspolizei- oder die Gemeindebehörde haben die Anzeigen unverzüglich an die Hauptsammlungstelle für Pflanzenschutz weiter zu leiten.

Die Merkmale des Kartoffelkrebses sind im Anhang angegeben.

§ 3.

Auf dem Felde, das krebserkrankte Kartoffeln getragen hat, sollen die Rückstände der Kartoffelpflanzen, insbesondere Knollen, sorgfältig zusammengebracht und verbrannt werden.

§ 4.

Die auf einem solchen Felde geernteten Kartoffeln dürfen:

1. nicht als Pflanzkartoffeln verwendet,
2. nicht ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem Betriebe, in dem sie gebaut worden sind, entfernt
3. nur in gekochtem oder gedämpftem Zustande verfüttert werden.

Auch die Abfälle solcher Kartoffeln müssen sorgfältig gesammelt und vor dem Verfüttern gekocht oder sonst verbrannt werden.

In Betrieben, in denen Fabriken für die Verarbeitung von Kartoffeln bestehen, werden die auf verseuchten Feldern geernteten Knollen am besten ihnen zugeführt. Im übrigen ist jeder Transport nach Möglichkeit zu vermeiden; da auch die an den Knollen haftende Erde den Krankheitserreger enthält.

Die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 2 findet auf die nach § 1 erfolgenden Untersuchungen keine Anwendung.

§ 5.

Auf dem Felde, auf dem krebserkrankte Kartoffeln festgestellt worden sind, dürfen nur die von der Ortspolizeibehörde genehmigten Kartoffelsorten gebaut werden. Bei dieser Einschränkung verbleibt es, bis sie von der Polizeibehörde ausdrücklich aufgehoben wird.

Weitergehende polizeiliche Anordnungen über die Benutzung des verseuchten Grundstücks sind zulässig.

§ 6.

Die Ortspolizeibehörde kann ihre Befugnisse der Gemeindebehörde übertragen.

§ 7.

Subverhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 2 der Bekanntmachung vom 30. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 745) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen geahndet.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Essenhart-Rothe.

Anhang.

Nach dem Flugblatt Nr. 53 der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft vom Mai 1914 ist der Kartoffelkrebs daran erkenntlich, daß man an den Knollen Wucherungen von verschiedener Größe und Form findet, deren Oberfläche warzig und später oft zerklüftet ist, so daß sie zuweilen an manche Sorten von Badeschwämmen erinnern. Manchmal erscheinen sie nur wie kleine Warzen, oft sind es große Auswüchse, nicht selten endlich ist von der eigentlichen Knolle nichts mehr zu erkennen, und an ihrer Stelle finden sich schwammartige Mißbildungen, die nur durch den Ort ihres Vorkommens erkennen lassen, daß sie ursprünglich aus jungen Kartoffeln entstanden sind.

Anfänglich sind alle diese Mißbildungen hellbraun und fest. Später werden sie dunkelbraun und schwarzbraun und zerfallen allmählich, indem sie bei trockenem Wetter verschrumpfen und zerkrümeln, bei nassem verfaulen.

Da die Krankheit alle jungen Gewebe ergreifen kann, so findet man Krebswucherungen außer an den Knollen auch an anderen Teilen der Pflanze. Meistens werden die Knollen die Wurzeltriebe und die unterirdischen Stengelteile ergriffen. Wenn die jungen Triebe aber längere Zeit brauchen, um aus dem Boden herauszukommen, oder wenn längere Zeit feuchtes

Wetter herrscht, bilden sich auch an den Stängelknospen der oberirdischen Stengel Geschwülste, in denen man nicht selten noch erkennen kann, daß sie aus Blattknospen hervorgegangen sind. Die oberirdischen Pflanzenteile sind ebenso wie die am Licht liegenden Knollenauswüchse grün, oft mit einem weißlichen oder rötlichen Ton.

J.-Nr. II 6282.

Diez, den 25. Mai 1920.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, den Ortseinwohnern von den vorstehenden Bestimmungen Kenntnis zu geben.

Die Hauptsammlungstelle zur Beobachtung der Pflanzkrankheiten für den Regierungsbezirk Wiesbaden ist die Pflanzenpathologische Versuchsstation für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim, wohin die eingehenden Anzeigen von Ihnen zu leiten sind.

Bis zum 20. Oktober d. Js. lege ich einem Bericht über das Auftreten des Kartoffelkrebses und die bei seiner Bekämpfung gemachten Beobachtungen entgegen.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

I. 3257.

Diez, den 15. Mai 1920.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Betrifft: Baupolizei und Baustoffversorgung.

Die in letzter Zeit hier eingereichten Bauerlaubnisgesuche lassen bezüglich der ortspolizeilichen Vorprüfung sehr viel zu wünschen übrig, sodaß die Gesuche zwecks Vervollständigung öfter zurückgegeben werden müssen. Da durch diese Nichtbeachtung der Vorschriften für die Bauenden unnötige Weiterungen und Kosten entstehen, wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die Vorprüfung der Baugesuche als auch spätere Nachfragen sind stets als Eilsachen zu behandeln und unverzüglich zu erledigen.

2. Sämtliche an das Baugrundstück angrenzenden Eigentümer sind von dem Bauantrage in Kenntnis zu setzen, mit dem Anheimsstellen auf Grund der Baupolizeiverordnung oder aus anderen öffentlich rechtlichen Gründen etwaige Einwendungen binnen 8 Tage bei der Ortspolizeibehörde zu erheben. Etwa gegen das Bauvorhaben gemachte Einwendungen sind unter Aeußerung der Ortspolizeibehörde zu dem Antrag zu nehmen. Einer amtlichen Benachrichtigung der Nachbarn bedarf es insoweit nicht, als eine schriftliche Erklärung derselben vorgelegt wird, daß sie gegen das Bauvorhaben nichts einzubringen haben.

3. Bei der Vorprüfung durch die Ortspolizeibehörde ist darauf zu achten, daß die Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beiliegen, ob das Interesse der Gemeinde nicht verletzt und ob in polizeilicher Hinsicht Bedenken gegen den Bau nicht bestehen. Die beigelegten Lagepläne sind auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und soweit keine amtlichen Lagepläne zu fordern sind, als mit der Wirklichkeit übereinstimmend auf den Zeichnungen amtlich zu bescheinigen.

Auf den Lageplänen sind die Entfernungen von der Nachbargrenze, Abstand von der Straße, Abstand der Gebäude unter sich, Zweckbestimmung der Gebäude, welche Bauart die in einer Entfernung unter 3 Meter von der Grenze befindlichen Gebäude haben und ob Fenster und Öffnungen sich nach dem Baugrundstück zu etwa befinden, einzutragen. Außerdem ist noch anzugeben, ob sich auf dem Baugrundstück bereits vorchriftsmäßige Abort, Jauchegrube und Dungstättenanlage befinden, damit dem Bauherrn dementsprechend Auflage gemacht werden kann.

Bei den konzeptionspflichtigen Bauten im Sinne des § 16 der Gewerbeordnung sind die Bestimmungen der Ausführungsanweisung unter B zu beachten.

Die Ortspolizeibehörde hat weiter zu prüfen, ob bei der Bauausführung das Gemeindeinteresse berührt und etwa bestehende Bau- und Straßenfluchtlinien, Abstände von Wegen pp. innegehalten werden.

Bei Errichtung baulicher Anlagen ist auf den Schutz der Natur und Baudenkmäler gegen Verunstaltung und auf die heimische Bauweise Rücksicht zu nehmen. Das Äußere der baulichen Anlagen muß daher in Bezug auf Bauart, Bauform, Baustoffe und Farbe so beschaffen sein, daß die einheitliche Gestaltung des Ortsbildes nicht gestört wird. Im weiteren verweise ich auf die im Vordruck für die ortspolizeiliche Vorprüfung der Baugesuche gestellten Fragen, deren vollständige und gewissenhafte Beantwortung ich den Herrn Bürgermeistern zur Pflicht mache.

den in Zukunft eine Vereinfachung der Bauverfahren
gesuche zu ermöglichen, und den Bauweisen Gelegenheit zu
bieten, sich vor der Projektierung über die Möglichkeit der
Bauausführung usw. Rat zu holen, wird der Kreisbaumeister
zukünftig jeden Dienstag vormittags von 8—12
Uhr, in seinem Amtszimmer, Kreisgebäude Luisenstraße, den-
jenigen Kreiseingassen, welche zu bauen beabsichtigen, als Sach-
verständiger mit Rat und Belehrung unentgeltlich zur Ver-
fügung stehen.

Der Kreisbaumeister ist gern erbetig, geschulte Techniker
nachzuweisen, die mit den einschläglichen Bestimmungen, be-
treffend die Anfertigung der Zeichnungen und Unterlagen ver-
traut sind und deren Baugesuche als prüfungsfähig anerkannt
werden können.

In letzter Zeit sind auch wiederholt Bauten ohne baupoli-
zeiliche Genehmigung oder unter Abweichung von dem geneh-
migten Bauplan ausgeführt worden. Ich mache darauf auf-
merksam, daß jede willkürliche Abweichung vom Bauplan,
sowohl von dem Bauherrn als auch von dem verantwortlichen
Bauhändler gemäß § 47 der Baupolizeiverordnung vom 3.
August 1910 bzw. 367 Ziffer 12—15 und 368 Ziffer 3 und 4
des Strafgesetzbuches geahndet werden wird.

4. Bezüglich der Beschaffung der erforder-
lichen Baustoffe mache ich noch auf die folgenden neuen
Bestimmungen des Herrn Bezirkswohnungskommissars in Cassel
aufmerksam.

Bei allen denjenigen konzessionspflichtigen oder nicht
konzessionspflichtigen Bauvorhaben bei dem der Gesamtbedarf
in künstlichen Mauersteinen (einschließlich Lehmsteinen) 5000
Stück, an Dachziegeln 1000 Stück, an Zement 20 Zentner oder
Kalk 40 Zentner, nicht überschritten wird, genügt neben dem
Gesuch die Beifügung eines Freigabeantrags (Formblatt
III bis V) der hier einzureichen ist und welcher nach Prüfung
der Baustoffbeschaffungsstelle Cassel weitergeleitet wird.

Wo es sich um den Bezug über vorstehende Mengen hinaus
handelt, hat jeder Bauherr eine Baustoffanweisung (Formblatt
I) sowie eine Baupostenübersicht (Formblatt II) in dreifacher
Ausführung, die Zeichnungen und prüfungsfähigen Berech-
nungen des Bedarfs an bewirtschafteten Baustoffen sowie Be-
schreibungen in zweifacher Ausführung einzureichen. Dem
Gesuch ist die genehmigte Bauzeichnung beizufügen welche
nach Prüfung des Antrags dem Bauherrn wieder zugestellt
wird.

Bei Vorlage der von Ihnen zu begutachteten Anträge auf
Ausstellung von Bescheinigungen über die Dringlichkeit kleiner
Reparaturarbeiten für die einmalige Beschaffung von höchstens
1000 Ziegeln, 6 Zentner Zement, 8 Zentner Kalk, 300
Dachziegel ist genau anzugeben, zu welchem Zweck diese Materi-
alien verwendet und von welcher Verteilungsstelle sie be-
zogen werden sollen, sowie welcher Handwerker die Arbeiten
ausführt.

Die erforderlichen Formblätter sind gegen Erstattung der
Kosten von hier erhältlich und können auf Anfordern gegen
Postnachnahme bezogen werden.

Ich ersuche vorstehendes auf geeignete Weise zur Kenntnis
der Ortschaftseingassen, Bauweisen und Bauhandwerker zu
bringen und streng darauf zu achten, daß die Bestimmungen
des § 5 und 6 der Baupolizeiverordnung vom 3. August 1910
überall genau befolgt werden.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß es un-
zulässig ist, amtliche Bauakten an Privatpersonen auszu-
händigen.

Der Landrat: J. B. Schenvern.

J.-Nr. 1 f. 2075/20

Merseburg, den 16. April 1920.

Dem Standesbeamten in Rodewitz (Saalkreis) sind ge-
legentlich eines Einbruchs in der Nacht vom 3. zum 4. März d. Js.
zwei Standesamtsiegel gestohlen worden. Da der Verdacht
nahe liegt, daß sie zu unlauteren Zwecken verwendet werden,
ist es im Interesse aller Behörden und Privatpersonen,
im Laufe der nächsten Zeit alle mit dem Dienstsiegel des
Standesamts Rodewitz versehenen Amtshandlungen oder aus-
gestellte Urkunden auf das Genaueste hinsichtlich der Richtigkeit
ihrer Unterschriften zu prüfen und sich in Zweifelsfällen sofort
an die Aufsichtsbehörde um Auskunft zu wenden. Die bisheri-
gen Siegel werden mit Wirkung vom 1. März 1920 ab für
ungültig erklärt. Die Beschaffung neuer ist veranlaßt, die
zum Unterschiede von den gestohlenen Siegeln eine 2 unter
dem Adler tragen werden.

vorstehender in diesem Regierungsamtsblatt
veröffentlichten Bekanntmachung überende ist zur gefälligen
Kenntnisnahme und mit dem ergebenden Ersuchen, die unter-
stellten Behörden entsprechend zu verständigen.

Der Regierungspräsident J. B.: (Unterschrift).

Abdruck den Herren Standesbeamten den Landgemeinden
und den Ortspolizeibehörden zur Beachtung.

Diez, den 27. Mai 1920.

Der Landrat J. B.: Schenvern.

Pr. I. 19. L. 150

Wiesbaden, den 20. Mai 1920.

Bekanntmachung

Mit Ermächtigung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten werden die bisher üblichen Gebühren-
sätze für die amtstierärztliche Beaufsichtigung der Gastställe,
Gäuderkälle usw. gemäß meiner diesbezüglichen An-
ordnung vom 30. November 1912 (Reg.-Amtsbl. S. 497/498)
unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vorübergehend um
100 Prozent erhöht.

Sondervereinbarungen zwischen den Interessenten und
den Kreistierärzten, falls solche bisher schon bestanden, sind
auch weiterhin zulässig.

Der Regierungspräsident J. B.: (Unterschrift).

I. 3831.

Diez, den 29. Mai 1920.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat J. B.: Zimmermann.

I. 3824.

Diez, den 28. Mai 1920.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Da das belgische Kommissariat de r'hoen Interalliierten
Rheinland-Kommission noch immer von deutschen Staatsange-
hörigen aus dem besetzten Gebiet um die Erteilung einer
Aufenthaltserlaubnis für Belgien angegangen
wird, sehe ich mich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß hier-
für nur der belgische Konsul in Köln, zuständig ist.

Der Landrat J. B.: Simmermann.

I. 3557.

Diez, den 29. Mai 1920.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Auf die in Nummer 18 des Regierungs-Amtsblattes ver-
öffentlichte Bekanntmachung des Handelsministers vom 10.
März 1920 — III. 3349 — betreffend Zulassung von Aetzflüs-
schweißapparaten der Firma Fr. P. Schmidt-Zuhl in Zuhl
mache ich hierdurch aufmerksam.

Der Landrat J. B.: Simmermann.

Verordnung

über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer für das
Rechnungsjahr 1920. Vom 20. April 1920.

vom 29. März 1920 (Reichsges. Blatt S. 359) in der Fassung
des Gesetzes zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes
vom 31. März 1920 (Reichsges.-Bl. S. 428) und auf Grund
des § 444 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezem-
ber 1919 (Reichsgesetz-Bl. S. 1903) wird folgendes bestimmt:

1. Bis zum Empfang des vorläufigen Steuerbescheides
für das Rechnungsjahr 1920 gemäß § 58 Abs. 2 des Einkommen-
steuergesetzes haben die Steuerpflichtigen, denen eine schriftliche
Mitteilung darüber zugeht, auf die Reichseinkommensteuer vor-
läufig den Jahresbetrag der Einkommensteuer zu zahlen, der
nach der letzten Landesrechtlichen Veranlagung zu Gunsten der
Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) auf Grund der für
die Zeit bis zum 1. April 1920 maßgebenden Vorschriften von
ihnen zu entrichten war oder wäre. Gegen die Mitteilung ist
das Beschwerdeverfahren gegeben.

2. die näheren Bestimmungen zur Durchführung der unter
Nr. 1 getroffenen Anordnung erlassen die Landesfinanzämter,
sie bestimmen insbesondere, in welchen Zahlungszeiträumen die
Steuer zu entrichten ist.

Berlin, den 20. April 1920.

Der Reichsminister der Finanzen: Dr. Wirth.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Kenntnis ge-
bracht mit dem Bemerkten, daß Sie lediglich für natürliche Per-
sonen im Sinne des § 2 des E. St. G. in Betracht kommt.
Die auf die schriftliche Mitteilung hin vorläufig zu entrich-

teinde Steuer ist in vierteljährlichen Raten und zwar die erste Rate 14 Tage nach Zustellung der Zahlungsaufforderung, die übrigen bis zum 15. der Monate August, November 1920 und Februar 1921 an die Steuerhebestelle des Ortes des Wohnsitzes oder Aufenthaltes abzuführen.

Cassel, den 22. Mai 1920.

Der Präsident des Landesfinanzamtes.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden mit dem Ersuchen, vorstehende Verordnung in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Steuerpflichtigen zu bringen.

Diez, den 2. Juni 1920.

Der Vorstand des Finanz-Amtes: Markloff.

Verordnung

über Milch- und Butterhöchstpreise.

Auf Grund der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (M.-G.-Bl. S. 1005) und der Anordnung der Reichsstelle für Speisefette vom 8. November 1917 (Reichsanzeiger 266) und der Preussischen Ausführungsanweisung vom 18. November 1917 sowie auf Grund der Verordnung über die Preise für Butter vom 25. August 1917 wird hiermit unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen mit Genehmigung der Landesstelle für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Erzeugerhöchstpreis für Vollmilch beträgt für das Liter 1.50 Mark ab Stall.

§ 2.

Für Magermilch beträgt der Erzeugerhöchstpreis 70 Btg. je Liter ab Stall oder ab Molkerei.

§ 3.

Der Butterpreis beträgt 16.50 Mark je Pfund ab Erzeugerstelle.

§ 4.

Die in dieser Bekanntmachung oder auf Grund dieser Bekanntmachung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1917 (M.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (M.-G.-Bl. S. 725), 23. März 1915 (M.-G.-Bl. S. 183), vom 22. März 1917 (M.-G.-Bl. S. 253) und 8. Mai 1918 (M.-G.-Bl. S. 395).

§ 5.

Diese Verordnung tritt ab 1. Juni 1920 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Mai 1920.

Der Regierungspräsident: Mommsen.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die vorstehende Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten über Milch- und Butterhöchstpreise sofort den Landwirten in ihren Gemeinden bekannt zu geben. Ich muß erwarten, daß sämtliche Gemeinden nunmehr, nachdem eine einheitliche Regelung der Preise für den ganzen Regierungs-Bezirk getroffen worden ist, ihre Versorgungspflicht reiflos erfüllen, da andernfalls ein scharfes Vorgehen unvermeidlich sein wird. Den Herren scharfes Vorgehen unvermeidlich sein wird. Den Herren Bürgermeistern geht in den nächsten Tagen ein besonderes Rundschreiben zu, worin nähere Anleitung darüber gegeben ist, in welcher Weise Maßnahmen bei Nichterfüllung der Ablieferungspflicht zur Durchführung gelangen sollen.

Diez, den 2. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. J. B.: Scheuern.

J.-Nr. II. 6342.

Diez, den 27. Mai 1920.

Betr. Strompreise.

Zur Anschluß an meine Preisblattbekanntmachung vom 8. April ds. Jrs., J.-Nr. II. 4178, Preisblatt Nr. 38, mache ich darauf aufmerksam, daß die Strompreise für den Bezug von elektrischem Licht und elektrischer Kraft ab 1. April ds. Jrs. wie folgt festgesetzt sind:

a. für die Licht-Stwh. 2,44 Mark.

b. für die Kraft-Stwh. 1,22 Mark.

Die Pauschalhöhe erhöhen sich dementsprechend.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses J. B.: Scheuern.

J.-Nr. II. 6461.

Diez, den 28. Mai 1920.

Der Landwirt und Maurer Wilhelm Born in Diezthal ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gefehrwähige achtjährige Amtsdauer beginnend mit dem 1. Juni 1920 gewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat. J. B.: Scheuern.

J.-Nr. L. 2420.

St. Goarshausen, den 29. Mai 1920.

Wegen der weiteren Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in den Gemeinden Vogel, Ruppertsborn, Miehlen und Obertiefenbach habe ich heute über diese Gemeinden die Ortssperre verhängt.

Der Landrat: (Unterschrift).

J.-Nr. L. 2402.

St. Goarshausen, 27. Mai 1920.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Karl Woll zu Weher ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Die erforderlichen Schutzmaßregeln sind angeordnet.

Der Landrat J. B.: (Unterschrift).

Brennholzverkäufe

der Oberförsterei Erlenhof.

Dienstag, den 8. Juni von 9 Uhr vormittags ab im Gasthaus „Zum Löwen“ in Laufenselden, Försterei Erlenhof aus den Forstorten 36, 37, 40, 41 Hinterforst, 43 Heidekopf, 46 Oberheide, 50, 51 Vorderheide, 58, 59 Unterheide, 60 Oberer Stegerhofswald, 76, 78 Värbach, 79, 82 Grauer Kopf, 83 Wiefenberg, 84 Dörsterberg und Totalität: Eichen: 220 Rm. Scheit- und Knüppel, 70 Rm. Reiserknüppel und Schlagabraum.

Buchen: 1360 Rm. Scheit- und Knüppel, 400 Rm. Reiserknüppel und Schlagabraum. A. u. d. Laubh.: 20 Rm. Scheit- und Knüppel, 10 Rm. Reiserknüppel, Nadelh.: 210 Rm. Scheit und Knüppel, 70 Rm. Reiserknüppel und Schlagabraum.

Montag, den 14. Juni von 9 Uhr vormittags ab im Gasthaus Kessler in Hohenstein, Försterei Hohenstein aus den Forstorten 7 Junge Eichen, 11 Diebbergerhofswald, 12, 14 Schulgenwäldchen, 15 Klingelwäldchen, 20 Siedenhell, 21 Wintterbach, 23 Röderköpfchen, 24 Lahnerbachkopf, 28 Lahnerberg, 31, 34, Ebert und Totalität: Eichen: 340 Rm. Scheit und Knüppel, 120 Rm. Reiserknüppel, und Schlagabraum. Buchen: 560 Rm. Scheit und Knüppel, 520 Rm. Reiserknüppel und Schlagabraum, A. u. d. Laubh. 10 Rm. Scheit und Knüppel und 5 Rm. Reiserknüppel. Nadelh.: 70 Rm. Scheit und Knüppel.

Händler nicht zugelassen. Verkaufsbeschränkungen nach dem Ermessen des Versteigerungsleiters vorbehalten.

Vorshuf- und Sparlaffen-Berein zu Holzappel.

G. G. m. u. H.

Die diesjährige ordentliche

Generalversammlung

des Vereins findet Sonntag, den 13. Juni ds. Jrs., nachmittags 4 Uhr im Lokale des Herrn Christian Knoll dahier statt.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht über den Geschäftsbetrieb pro 1919-20, Genehmigung der Bilanz und Entlastung für den Vorstand und Aufsichtsrat.
2. Bestimmung über die Verteilung des erzielten Reingewinns.
3. Neuwahl des Direktors bis 28. 2. 1921.
4. Wahl eines Kontrollleurs an Stelle des nach § 4 des neuen Statuts ausscheidenden Herrn Adolf Wilhelm.
5. Neuwahl eines Aufsichtsratsmitglieds bis 28. 2. 1921.
6. Wahl zweier Aufsichtsratsmitglieder für die nach § 24 und 25 des neuen Statutes ausscheidenden Herrn Karl Hennemann und Christian Schwarz.
7. Berichterstattung über die im Jahre 1919 vorgenommene gesetzliche Verbandsrevision.
8. Beschlußfassung über die Abänderung des § 83 des neuen Statutes: Verlegung des Geschäftsjahres vom 28. Februar auf 31. Dezember.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß der Geschäftsbericht nebst Bilanz vom 5. bis 13. Juni zur Einsicht der Genossen bei dem Direktor Wlth. Schmittel offen liegt.

Holzappel, den 4. Juni 1920.

Der Vorstand

W. Schmittel W. Kasper Ab. Wilhelm.